

## Anlage 2: Schutzbestimmungen in den Zonen II und III

In den Schutzzonen II und III des Wasserschutzgebietes sind bestimmte Handlungen nach Maßgabe der Schutzbestimmungen in § 5 (2) verboten (v), beschränkt zulässig (g) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die neben den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Der Katalog der Schutzbestimmungen ist im Folgenden aufgeführt.

<b><u>Abwasser</u></b>		Zone II	Zone III
<b>1</b>	<b>Einleiten von Abwasser in den Untergrund</b>		
1.1	Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v
1.2	Einleiten von Abwasser unterhalb der belebten Bodenzone (Untergrundverrieselung oder –versickerung)	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
1.2.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen	v	g
1.2.2	Niederschlagswasser, das von Dach- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken abfließt, auf dem jeweiligen Grundstück	v	-
1.3	Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
1.3.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen	v	g
1.3.2	von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (gewerbliche/landwirtschaftliche Betriebs- und Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	v	g
1.3.3	von Dach-, Hof- und Wegeflächen abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken, auf dem jeweiligen Grundstück	g	-
<b>2</b>	<b>Bauen und Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen</b>		
2.1	Zum Hineinleiten von Abwasser in das Schutzgebiet	v	v
2.2	Zum Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	g
2.3	Zum Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	g	g
	<u>Ausgenommen:</u>		
2.4	Zum Hinausleiten von Niederschlagswasser aus dem Schutzgebiet	g	-
<b>3</b>	<b>Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer</b>	v	g
	<u>Ausgenommen:</u>		
3.1	nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit § 32 Absatz 1 NWG	g	-

		Zone II	Zone III
<b>4</b>	<b>Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben</b>	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen, die den jeweiligen Anforderungen nach § 60 Absatz 1 WHG entsprechen	v	g
4.2	Abflusslose Sammelgruben	v	v
<b>5</b>	<b>Verregnen oder Ausbringen von Abwasser</b>	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
5.1	Verregnen von unbelastetem Niederschlagswasser	g	-

<b><u>Landbewirtschaftung</u></b>		Zone II	Zone III
<b>6</b>	<b>Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Rohschlamm im Sinne des § 2 Absatz 2 Klärschlammverordnung</b>	v	v
	Die Schutzbestimmung gilt auch für Gemische, Umwandlungsprodukte und Erden, die Klärschlamm enthalten oder aus diesen hergestellt sind		
<b>7</b>	<b>Ausbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten auf landwirtschaftliche, erwerbsgärtnerische oder forstwirtschaftliche Nutzflächen</b>	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
7.1	Aufbringen von Komposten in privaten Hausgärten	-	-
<b>8</b>	<b>Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen, in denen nicht ausschließlich pflanzliche Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion oder Wirtschaftsdünger eingesetzt werden</b>	v	v
<b>9</b>	<b>Aufbringen von Wirtschaftsdüngern z. B. Gülle, Jauche, Geflügelkot einschließlich Hähnchen- und Putenmist sowie Silosickersaft und Gärresten aus Biogasanlagen, in denen ausschließlich pflanzliche Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion oder Wirtschaftsdünger eingesetzt werden, sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne der DüV</b>		
9.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)		
9.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v
9.1.1.1	jedoch bei Frühjahrsbestellung bis zum 28. Februar	v	v

		Zone II	Zone III
9.1.1.2	jedoch zu Zwischenfrüchten oder Winterraps nach der Getreideernte bis zum 15. September. Der Düngbedarf ist nach der aktuellen Düngeverordnung zu bemessen	v	-
9.1.2	in der übrigen Zeit	v	-
9.2	auf Grünland		
9.2.1	vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres	v	v
9.2.2	in der übrigen Zeit	v	-
9.3	auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v
<b>10</b>	<b>Aufbringen von Festmist außer Hähnchen- und Putenmist</b>		
10.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)		
10.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres <u>Ausgenommen:</u>	v	v
10.1.2	jedoch zu Zwischenfrüchten oder Winterraps nach der Ernte bis zum 15. September. Der Düngbedarf ist nach der aktuellen Düngeverordnung zu bemessen	g	-
10.1.3	in der übrigen Zeit	g	-
10.2	auf Grünland		
10.2.1	vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres	v	v
10.2.2	in der übrigen Zeit	g	-
10.3	auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v
<b>11</b>	<b>Ausbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngemitteln und organisch-mineralischen Düngemitteln pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen</b>	<b>v</b>	<b>v</b>
<b>12</b>	<b>Aufbringen von mineralischen Stickstoffdüngern</b>		
12.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)		
12.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v
12.1.2	jedoch bei Maisbestellung bis zum 31. März	v	v
12.1.3	jedoch zu Zwischenfrüchten, Ackergras, Feldgemüse, Wintergerste oder Winterraps nach der Ernte bis zum 15. September. Der Düngbedarf ist nach der aktuellen Düngeverordnung zu bemessen	-	-
12.1.4	in der übrigen Zeit	-	-
12.2	auf Grünland		
12.2.1	vom 01. Oktober bis zum 31. Januar des Folgejahres	v	v
12.2.2	in der übrigen Zeit	-	-

		Zone II	Zone III
12.3	auf Forstflächen und Brachen	v	v
12.4	sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	g	g
<b>13</b>	<b>Umbrechen oder Umwandeln von Grünland zur Nutzungsänderung</b>		
13.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v
13.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	v	g
	<u>Ausgenommen:</u>		
13.2.1	Grünland, das im Rahmen einer EU-Umweltmaßnahme oder einer Freiwilligen Vereinbarung von Ackerland in Grünland umgewandelt wurde	-	-
<b>14</b>	<b>Grünlanderneuerung ohne Nutzungsänderung</b>	g	g
	<u>Ausgenommen:</u>		
14.1	Umbruchlose Verfahren	-	-
<b>15</b>	<b>Einrichten und Betreiben von Pferchen und Ausläufen sowie Beweidung</b>		
15.1	Einrichten und Betreiben von Dauerpferchen	v	v
15.2	Beweiden bei nicht geschlossener Grasnarbe	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
15.3	Errichten und Betreiben von Ausläufen auf geschlossener Grasnarbe	v	g
15.4	Halten von Geflügel in geringem Umfang (< 20 Tiere) auf nicht geschlossener Grasnarbe	v	-
<b>16</b>	<b>Betreiben von Winterweiden im Zeitraum vom 01. November bis 31. März</b>		
16.1	mit einer aktuellen Besatzstärke von mehr als 1,8 GVE/ha oder bei Zerstörung der Grasnarbe	v	v
16.2	Sonstige Winterweiden	v	g
<b>17</b>	<b>Anbau von Sonderkulturen &gt; 1 ha</b>	g	g
<b>18</b>	<b>Ganzjährige Pflanzendecke</b>		
18.1	Fläche ohne Pflanzendecke (Zwischenfrucht, Untersaat) über Winter vor Sommerungen, wenn die Ernte der Hauptfrucht vor dem 15.09. erfolgt	v	v
18.2	Aussaat einer Zwischenfrucht nach dem 16.09., wenn die Ernte der Hauptfrucht vor dem 15.09. erfolgt	v	v
18.3	Umbruch der Pflanzendecke aus Zwischenfrucht oder Untersaat vor Sommerungen vor dem 15.11.	v	v

		Zone II	Zone III
<b>19</b>	<b>Umgang mit Brachen</b>		
19.1	Anlegen von Brachen ohne gezielte Begrünung	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
19.1.2	Brachen, die im Rahmen einer EU-Umweltmaßnahme oder einer Freiwilligen Vereinbarung angelegt wurden	-	-
19.2	Umbruch von Dauerbrachen (> 5 Jahre) in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
19.2.1	Umbrechen mit nachfolgendem Anbau von Winterraps	g	-
	<u>Ausgenommen:</u>		
19.2.2	Brachen, die im Rahmen einer EU-Umweltmaßnahme oder einer Freiwilligen Vereinbarung angelegt wurden	-	-
19.2.3	In der übrigen Zeit	g	-
<b>20</b>	<b>Wald</b>		
20.1	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung einer Waldfläche oder Waldumwandlung		
20.1.1	Waldumwandlung (Änderung der Nutzungsart)	v	v
20.1.2	Kahlschlag oder Rodung ohne Waldumwandlung, wenn die Fläche 0,5 Hektar überschreitet	g	g
20.2	Erstaufforstung	g	g
20.3	Wiederaufforstung ohne Anzeige bei der Unteren Wasserbehörde	v	v
<b>21</b>	<b>Lagern von organischen Düngern</b>		
21.1	Lagern von flüssigen organischen Düngemitteln (z. B. Jauche, Gülle, Gärreste und Silagesickersäfte)		
21.1.1	außerhalb undurchlässiger Anlagen oder in nicht baugenehmigten Behältern oder in einwandigen Behältern ohne Leckageerkennungssystem oder in Biogasanlagen ohne Umwallung	v	v
21.1.2	in baugenehmigten einwandigen Behältern mit Leckageerkennung oder mehrwandigen Behältern	v	g
21.1.3	in Erdbecken	v	v
21.2	Lagern von festen organischen Düngemitteln (z. B. Miste, Komposte oder separierte Gärreste)		
21.2.1	auf unbefestigten Lagerflächen oder in nicht baugenehmigten Anlagen	v	v
21.2.2	auf oder in baugenehmigten Anlagen ohne Sickerwassererfassung	v	v
21.2.3	auf oder in baugenehmigten Anlagen mit Sickerwasserfassung und Sickerwasserabfuhr	g	-
	<u>Ausgenommen:</u>	-	-
21.2.4	Lagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)		

		Zone II	Zone III
<b>22</b>	<b>Zwischenlagern von Stallmist, Geflügeltrockenkot und einstreuarmlen Geflügelmist außerhalb undurchlässiger Anlagen bei jährlichem Standortwechsel</b>	v	g
	<u>Ausgenommen:</u>		
22.1	Bereitstellen von festen organischen Düngern (z. B. Stallmist, Geflügelkote und -mist, Kompost, Champost, fester Gärrest) > 25 % TS im Rahmen der Aufbringung bis maximal 4 Tage. Witterungsbedingte Verzögerungen sind höchstens so lange zulässig, bis eine Ausbringung möglich ist.	v	-
22.2	Zwischenlagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-
<b>23</b>	<b>Lagern von Silagen/Gärfutter in Mieten ohne dichte Sohle</b>	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
23.1	in Gärfuttermieten mit einem Trockensubstanzgehalt mindestens 30 % oder als Schlauchsilage auf jährlich wechselnden Standorten	v	g
<b>24</b>	<b>Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden,</b>		
24.1	deren <u>Wirkstoffe oder relevante Metaboliten</u> im Rohwasser des Förderbrunnens nachweislich in einer Konzentration von mehr als 0,1 µg/l je Einzelsubstanz oder deren <u>nicht relevante Metaboliten</u> in einer Konzentration über dem gesundheitlichen Orientierungswert (GOW) je Einzelsubstanz gefunden wurden. Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft die Untere Wasserbehörde und macht diese ortsüblich bekannt.	v	v
24.2	außerhalb des Rahmens des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
24.3	Anwenden im Erwerbsgartenbau im Rahmen einer Genehmigung der zuständigen Behörde	g	g

<b><u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u></b>		Zone II	Zone III
<b>25</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 WHG</b>		
25.1	außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
25.2	Umgang im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstbewirtschaftung mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Betriebs- und Hilfsstoffen unter Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen	-	-

		Zone II	Zone III
<b>26</b>	<b>Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen gemäß § 62 Absatz 1 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 WHG</b>	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
26.1	Anlagen, die den Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen	v	-
<b>27</b>	<b>Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Absatz 3 WHG durch Fahrzeuge</b>	v	-
	<u>Ausgenommen:</u>		
27.1	Anliegerverkehr im Sinne des Straßenrechts	-	-
27.2	Transporte, die von den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2015 (BGBl. I S. 366) in Verbindung mit dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.04.2015 (BGBl. II S. 504) in der jeweils gültigen Fassung freigestellt sind	-	-
<b>28</b>	<b>Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Absatz 3 WHG in Rohrleitungen, die nach § 20 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz einer Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen, sowie in Feldleitungen, die einer Genehmigung im Rahmen eines bergrechtlichen Betriebsplanes bedürfen</b>	v	v
<b>29</b>	<b>Einleiten und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Absatz 3 WHG in den Untergrund oder in Gewässer</b>	v	v

<b><u>Umgang mit Abfall und sonstigen Stoffen</u></b>		Zone II	Zone III
<b>30</b>	<b>Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung, Ablagerung oder Behandlung von Abfällen, ausgenommen Kompost</b>		
30.1	Deponien	v	v
30.2	Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann	v	v
30.3	Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
30.3.1	Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen	g	g
<b>31</b>	<b>Betreiben von Deponien oder genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Behandlung, Lagerung von oder zum Umgang mit Abfällen, ausgenommen Kompost</b>	v	g

		Zone II	Zone III
<b>32</b>	<b>Kompostierung</b>		
32.1	Errichten oder Betreiben von Kompostierungsplätzen und Kompostierungsanlagen	v	g
32.2	Betreiben von Grüngutplätzen, Eigenkompostierung in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus	v	g
32.3	Eigenkompostierung in Haus- und Kleingärten	-	-
<b>33</b>	<b>Ablagern, Aufbringen oder Einbringen von Stoffen einschließlich Baustoffen und Bodenmaterialien in oder auf Böden mit Ausnahme von Düngern</b>	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
33.1	zur Sicherung, Wiederherstellung oder Verbesserung einer Bodenfunktion unter Einhaltung der Anforderungen des Bodenschutzrechtes		
33.1.1	soweit eine schädliche Bodenveränderung im Sinne der BBodSchV zu besorgen und damit eine Freisetzung von Schadstoffen im Sickerwasser nicht ausgeschlossen ist	v	v
33.1.2	in sonstigen Fällen	g	g
<b>34</b>	<b>Altlasten</b>		
34.1	Sanieren von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen einschließlich Durchführen von Sicherungsmaßnahmen	g	g
34.2	Auf- oder Einbringen einschließlich Umlagern von im Rahmen der Sanierung abgeschobenem, ausgehobenem oder behandeltem Material	v	g

<b><u>Bau- und Sondernutzungen</u></b>		Zone II	Zone III
<b>35</b>	<b>Ausweisen von Baugebieten</b>	v	g
<b>36</b>	<b>Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen</b>		
36.1	Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen	v	g
	<u>Ausgenommen:</u>		
36.1.1	Erweiterung von Wohngebäuden und Errichten von Wohngebäuden innerhalb eines Baugebietes, für das ein genehmigter Bebauungsplan besteht, wenn die Bebauung den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht	g	-
36.1.2	sonstige bauliche Anlagen, von denen keine schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können	g	-
36.1.3	unwesentliche Erweiterungen oder Änderungen von Gebäuden	g	-



		Zone II	Zone III
<b>37</b>	<b>Errichten oder Erweitern von Behältern zur Lagerung von flüssigen organischen Düngern, insbesondere Jauche, Gülle sowie Gärresten, Silagesaft und flüssigem Kompost</b>		
37.1	ohne Leckerkennung oder als Erdbecken	v	v
37.2	mit Leckerkennung	v	g
<b>38</b>	<b>Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zum Lagern von festen organischen Düngern oder Siliergut sowie zum Anlegen von Silagemieten</b>	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
38.1	Anlagen mit dichter Sohle sowie Auffangvorrichtung für Silagesäfte und verunreinigtes Niederschlagswasser	v	g
<b>39</b>	<b>Errichten und Erweitern von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen</b>		
39.1	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	v	v
39.2	Errichten und Erweitern von sonstigen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen	v	g
	<u>Ausgenommen:</u>		
39.2.1	Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen	g	g
<b>40</b>	<b>Bergbau</b>		
40.1	Einrichten und Erweitern von bergrechtlich anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Anlagen einschl. Abraumhalden, sonstige bergrechtliche Maßnahmen oder Handlungen, Einbringung von Stoffen in den Untergrund (inkl. Frac-Behandlung), Flutungen, Verpressungen. Dazu zählen auch Maßnahmen, die von außerhalb in das Wasserschutzgebiet einwirken.	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
40.1.1	Erneuern oder Ändern sowie Rekultivieren von Gruben und Bergwerken, z. B. Abdeckungen, Sicherungen, Verfüllungen, Verpressungen	v	g
40.1.2	Anlagen, Maßnahmen oder Handlungen bei denen keine Eingriffe in die Deckschichten oder den Untergrund erfolgen	v	g
40.1.3	Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der Bergaufsicht zugelassenen Betriebsplanes	v	g
<b>41</b>	<b>Verkehrsflächen</b>		
41.1	Neu- oder Ausbauen von befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
41.1.1	bei Einhaltung der inhaltlichen Regelungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWaG)	v	g
41.1.2	Erneuern von vorhandenen befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	g	g
41.1.3	Neu-, Ausbauen oder Erneuern von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie Radwegen (unter Berücksichtigung von Punkt 44)	g	-

		Zone II	Zone III
<b>42</b>	<b>Bahnanlagen</b>		
42.1	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	v
42.2	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Bahnlinien oder Bahnanlagen außer Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	g
42.3	Unterhalten von Bahnanlagen, ausgenommen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln*) *) Für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Bahnanlagen gelten die Schutzbestimmungen Nummer 24	g	-
<b>43</b>	<b>Luftverkehr</b>		
43.1	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Flughäfen oder Flugplätzen einschließlich Start- oder Landeflächen sowie Einrichten von Sicherheits- oder Notabwurfflächen	v	v
43.2	Erneuern oder Ändern von bestehenden Anlagen oder Anlagenteilen auf Flughäfen oder Flugplätzen, von denen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können	g	g
43.3	Errichten von Landeplätzen	v	g
<b>44</b>	<b>Verwenden oder Einbauen von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten, für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen</b> z. B. im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau	v	v
<b>45</b>	<b>Energieversorgung</b>		
45.1	Errichten von Höchst-, Hochspannungs- und Fernwärmeleitungen		
45.1.1	unterirdisch	v	g
45.1.2	oberirdisch	g	g
45.2	Errichten und Erweitern von Umspannstationen, Aufstellung von Transformatoren	v	g
<b>46</b>	<b>Streitkräfte und Katastrophenschutz</b>		
46.1	Bauen oder wesentliches Verändern von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	v	v
46.2	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften	v	v
46.3	Durchführen von Übungen von Rettungskräften oder gleichartigen Organisationen	v	g

		Zone II	Zone III
<b>47</b>	<b>Sport- und Freizeiteinrichtungen oder –veranstaltungen</b>		
47.1	Bauen oder Erweitern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen zu erwarten sind (z. B.: Tontaubenschießstände, sonstige Schießplätze und Schießstände, Rennbahnen für den Motorsport) <u>Ausgenommen:</u>	v	v
47.1.1	Bauen oder Erweitern von Golfplätzen	v	v
47.1.2	Erneuern oder Ändern und Betreiben bestehender Einrichtungen	g	g
47.2	Bauen oder wesentliches Ändern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen nicht zu erwarten sind (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze) <u>Ausgenommen:</u>	v	g
47.2.1	Erneuern oder Ändern bestehender Einrichtungen	g	g
47.3	Zelten und Lagern außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	v	g
47.4	Durchführung von Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege oder Anlagen	v	v
47.5	Durchführung von Veranstaltungen, wie z. B. Märkten, Volksfesten, außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	v	g
<b>48</b>	<b>Einrichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen oder Dauerkleingärten</b>	v	g
<b>49</b>	<b>Friedhöfe</b>		
49.1	Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen	v	g
49.2	Neuanlegen oder Erweitern von Bestattungswäldern	v	g
<b>50</b>	<b>Gewässer</b>		
50.1	Gewässer ausbauen oder neu bauen sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	g	g
<b>51</b>	<b>Dränen</b>		
51.1	Anlegen von Dränen	v	g
51.2	Erneuern bestehender Dräne	g	-
<b>52</b>	<b>Anlegen oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Fischvermehrung oder Fischhaltung (Fischteiche, Fischzucht)</b>		
52.1	als ungedichtete Anlagen	v	v
52.2	als gedichtete Anlagen	v	g
<b>53</b>	<b>Errichten, Erweitern und Betreiben von Tiergehegen, Wildgehegen und Wildfutterplätzen</b>	v	g
<b>54</b>	<b>Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis oder von einzelnen kleinen Haustieren</b>	v	v

		Zone II	Zone III
<b>55</b>	<b>Errichten von Holzpolter- oder Holzlagerplätzen mit Be- regnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)</b>	v	g
<b>56</b>	<b>Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomge- setzes und der Strahlenschutzverordnung</b>	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
56.1	Umgang für Mess-, Prüf- und Regeltechnik	-	-
<b>57</b>	<b>Herstellen von Erdaufschlüssen von mehr als 3 m Tiefe, die räumlich und zeitlich begrenzt sind</b>  (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen).	v	g
<b>58</b>	<b>Gewinnen von Bodenschätzen oder Herstellen von Erd- aufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert werden</b>		
58.1	mit Freilegung des Grundwassers	v	v
58.2	ohne Freilegung des Grundwassers	v	g
<b>59</b>	<b>Verfüllen von Bodenabbaustellen</b>	v	v
<b>60</b>	<b>Sprengungen außerhalb des Bergrechts</b>	v	v
<b>61</b>	<b>Bohrungen, soweit nicht als bergrechtliche Maßnahme geregelt</b>		
61.1	Maschinelles Abteufen von Bohrungen z. B. zum Herstellen von Brunnen, tieferen Sondierungen oder für die Erd- oder Grundwasserwärmenutzung	v	g
	<u>Ausgenommen:</u>		
61.2	Abteufen von Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung inkl. Grundwassermessstellen	g	g
61.3	Rückbau bzw. Verfüllung von Bohrungen oder Brunnen	g	g
61.4	Rückbau von Anlagen zur Erdwärmegewinnung	g	g